Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / 6212

zu DS 5/6064

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zu DS 5 / 6064

Thema: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Drucksache 5/4013 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts in Sachsen"

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wie folgt zu ändern:

I In Artikel 1 wird dem § 2 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zum Betrieb des Gaststättengewerbes bestimmten Räume müssen barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde."

Begründung:
Mit der vorbehaltlosen Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Bundestag und Bundesrat zum 26. März 2009 hat sich die

b.w.

Dresden, 29. Juni 2011

Martin Dulig, MdL
und SPD-Fraktion

Eingegangen am: 29. JUNI 2011 Ausgegeben am: 29. JUNI 2011

Bundesrepublik Deutschland samt aller Länder, Städte und Gemeinden zur völkerrechtlichen Anerkennung sowie zur Umsetzung verpflichtet. Demnach muss auch der Freistaat für eine schnellstmögliche Umsetzung des gleichen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen Lebensbereichen in derselben Weise wie Menschen ohne Behinderungen Sorge tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung des Gaststättenrechts in Landesrecht beinhaltet allerdings keine Regelungen zum barrierefreien Zugang sowie zur selbstständigen Nutzung von Gaststätten für Menschen mit Behinderungen. Damit setzt er nicht nur die UN-BRK nicht in Landesrecht um, sondern verwirkt zudem die bisherigen Regelungen in §4 2a. des noch geltenden Gaststättengesetzes des Bundes.